Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen

Inhaltliche Anforderungen an ein Ausdehnungsbegehren

1 Einleitung

Nach Artikel 9 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ist der Bundesrat zur Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen ermächtigt, die Branchen- und Produzentenorganisationen (hiernach: Organisationen) in den Bereichen Qualitäts- und Absatzförderung sowie Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Markts getroffen haben.

Die Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO; SR 919.117.72) enthält die Ausführungsbestimmungen.

Diese Gesetzesgrundlagen können auf der Homepage des Bundes in der Systematischen Rechtssammlung (SR) heruntergeladen werden:

- <u>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; LwG; SR 910.1);</u>
- Verordnung vom 30. Oktober 2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO; SR 919.117.72).

2 Behandlung des Gesuchs

Das Gesuch um Ausdehnung einer Selbsthilfemassnahme ist an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, zu richten.

Das BLW prüft das eingegangene Gesuch. Die Gesuchsbehandlung kann, je nach Gesuch und den damit zusammenhängenden Fragestellungen und je nach Qualität der von der Organisation gemachten Angaben, einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF unterbreitet das Gesuch mit einem Vorbescheid dem Bundesrat. Allein der Bundesrat hat die Kompetenz, über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahme zu entscheiden. Der Ausdehnungsentscheid ist befristet (zu den Fristen siehe Art. 8 Abs. 3 VBPO).

3 Inhaltliche Anforderungen an die Ausdehnungsbegehren

Die nachfolgend aufgeführten Angaben sind für die Behandlung des Gesuchs zwingend.

3.1 Branchen- und Produzentenorganisation

Kurzbeschreibung der gesuchstellenden Organisation und deren T\u00e4tigkeitsbereich.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Monika Meister Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern Tel. +41 58 462 25 64, Fax +41 58 462 26 34 monika.meister@blw.admin.ch www.blw.admin.ch Statuten der Organisation.

3.2 Selbsthilfemassnahme, deren Ausdehnung beantragt wird

- Beschreibung der Selbsthilfemassnahme, für welche die Ausdehnung beantragt wird, und ihre Zielsetzungen.
- Ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Ausdehnung und Angaben zum öffentlichen Interesse an der Massnahme (d. h. die Gründe angeben, aus denen der Bundesrat die Massnahme für verbindlich erklären soll).
- Betrifft das Begehren die Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Marktentwicklung durch eine ausserordentliche Situation und nicht durch strukturelle Probleme bedingt ist, oder es müssen die Grundlagen angegeben werden, aufgrund derer die Organisation zu entscheiden beabsichtigt, ob eine derartige Situation vorliegt.
- Nachweis, dass die beschlossene Selbsthilfemassnahme ohne die Ausdehnung durch den Bundesrat durch Unternehmen gefährdet wird, die sich nicht daran beteiligen (vgl. Art. 9 Abs. 1 LwG).

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Artikel 9 Absatz 1 LwG wurde auf den 1. Januar 2014 geändert. Die Bedingungen, damit eine Selbsthilfemassnahme auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden kann, sind seither wesentlich restriktiver. Der Bundesrat kann die Massnahme nur noch ausdehnen, wenn sie durch Unternehmen gefährdet wird, die sich nicht daran beteiligen. <u>Die potentielle Gefährdung</u> durch sogenannte "Trittbrettfahrer", die von der Selbsthilfemassnahme profitieren ohne dafür zu zahlen und all jene entmutigen könnten, die sich solidarisch an der Massnahme beteiligen, <u>reicht als Begründung nicht mehr aus</u>. Die gesuchstellende Organisation muss den Nachweis liefern, dass die von ihr beschlossene Selbsthilfemassnahme ohne Ausdehnung durch den Bundesrat *effektiv* gefährdet ist.

3.3 Repräsentativität der Organisation

3.3.1 Quantitative Repräsentativität

<u>Branchenorganisation:</u> Die Mitglieder der Organisation produzieren, verarbeiten oder vermarkten mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktegruppe.

<u>Produzentenorganisation:</u> Die Mitglieder der Organisation produzieren mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktegruppe.

	Stufe Produktion	Stufe Verarbeitung ¹⁾	Stufe Handel ¹⁾
Gesamtmenge (in Ton- nen)			
Mengen, umgesetzt von den Mitgliedern der Or- ganisation (in Tonnen).			

¹⁾ Diese Angaben müssen nur von den Branchenorganisationen geliefert werden.

Quellen dieser Informationen (schweizerische Statistik, Erhebungen einer Organisation usw.) angeben und Kopien der betreffenden Unterlagen dem Dossier beilegen.

3.3.2 Repräsentativität auf Ebene der Betriebe

Der Organisation gehören mindestens 60% derjenigen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an, die von der Selbsthilfemassnahme, für die ein Ausdehnungsbegehren gestellt wird, betroffen sind.

	Stufe Produktion
Gesamtzahl der von der Massnahme betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Mitglieder und Nichtmitglieder der Organisation).	
Anzahl der von der Massnahme betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Mitglieder der Organisation sind.	

Quellen dieser Informationen (schweizerische Statistik, Erhebungen einer Organisation usw.) angeben und Kopien der betreffenden Unterlagen dem Dossier beilegen.

3.3.3 Funktion der Vertreter an der Versammlung der Organisation

Liste der Vertreter an der Versammlung der Organisation dem Dossier beilegen mit folgenden Angaben für jeden einzelnen Vertreter:

- Name, Vorname und Wohnsitz des Vertreters;
- vertretene Region oder vertretener Kanton;
- Tätigkeit des Vertreters (z.B. Käse- / Milchproduzent, Angestellter einer Fachorganisation);
- Name der Organisation und des statutarisch rechtmässigen Organs, das den Vertreter ernannt hat (z.B.: Generalversammlung des Walliser Obst- und Gemüseverbandes, Versammlung der Gruyère-Hersteller des Kantons Jura).

Zusammenstellung dieser Angaben nach folgenden Stufen: Produktion, Verarbeitung, Handel.

3.4 Ausdehnungsbeschluss und -begehren

Die Versammlung der Vertreter der Organisation muss die Massnahme beraten, genehmigen und deren Ausdehnung dem Bundesrat beantragen. Produzentenorganisationen müssen ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit fällen. Bei Branchenorganisationen ist auf jeder Stufe (Produktion, Verarbeitung, Handel) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- Ort und Datum der Versammlung der Vertreter der Organisation angeben.
- Abstimmungsergebnis vermerken (Genehmigung der Massnahme und Ausdehnungsgesuch zuhanden des Bundesrats).

	Stufe Produktion	Stufe Verarbeitung ¹⁾	Stufe Handel ¹⁾
Gesamtzahl der Stimmen auf jeder Stufe.			
Anzahl der Stimmen für die Massnahme.			

¹⁾ Diese Angaben müssen nur von den Branchenorganisationen geliefert werden.

- Versammlungsprotokoll über die Abstimmung mit dem nachgewiesen wird, dass die Massnahme klar dargelegt und auf jeder Stufe mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, mit Angabe des Resultats der Abstimmung über das Ausdehnungsgesuch. Das Protokoll muss datiert und vom Vorsitzenden der Versammlung oder einer verantwortlichen Person der Organisation unterzeichnet sein. Es ist dem Gesuch beizulegen.
- Angabe, ob ein Betrieb zwei Drittel oder mehr der Stimmberechtigten seiner Stufe auf sich vereinigt. Falls ja, ist das Abstimmungsergebnis der übrigen Stimmenden derselben Stufe mitzuteilen.

3.5 Umsetzung der Massnahme und Berücksichtigung der Direktverkäufe

Betrifft das Ausdehnungsbegehren eine Massnahme zur Anpassung der Produktion oder des An-

gebots an die Erfordernisse des Markts, ist anzugeben, wo in den Statuten die gemeinsamen Vermarktungsregeln der von den Mitgliedern produzierten Mengen geregelt sind. Weiter muss in den Statuten mindestens die Verpflichtung enthalten sein, die Informationen (insbes. über Flächen, Ernten, Erträge und Direktverkäufe) zu liefern, die von der Gruppierung oder der Organisation zu statistischen Zwecken angefordert werden.

- Die für die Umsetzung erforderlichen statistischen Daten bezeichnen. Es ist anzugeben, bei wem und wie sich die Organisation diese Daten zu beschaffen gedenkt.
- Detaillierte Beschreibung der Umsetzung, Finanzierung, Kontrolle und Begleitung der Massnahmen, insbesondere der Art und Weise, wie die Organisation die Direktverkäufe zu berücksichtigen gedenkt, die der Massnahme nicht unterworfen sind.
- Budget und genaue Beschreibung der Mittelzuteilung einreichen, wenn die Massnahme mit einer Beitragserhebung verbunden ist. Art der Beitragserhebung ebenfalls angeben (z.B.: auf jedem Kilogramm Käse erhobener Beitrag auf Stufe der Affineure).

4 Diverses

4.1 Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Das Ausdehnungsbegehren wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Allfällige Stellungnahmen können dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung übermittelt werden. Den Personen, die sich dazu äussern, steht kein besonderes Recht zu. Ihre Stellungnahmen sind Teil des normalen Vernehmlassungsverfahrens. Allein der Bundesrat ist ermächtigt, die Ausdehnung einer Selbsthilfemassnahme zu beschliessen.

4.2 Differenzierung der Massnahme je nach Marktentwicklung

Betrifft die Massnahme die gesamte Produktion, muss die Organisation die unterschiedliche Nachfrageentwicklung in den einzelnen Marktsegmenten berücksichtigen und die Massnahme entsprechend differenzieren (z.B. unterschiedliche Nachfrageentwicklung für biologische und konventionelle Erzeugnisse).

4.3 Erhebung und Verwendung der Beiträge

Die von Nichtmitgliedern erhobenen Beiträge dürfen in keinem Fall für die Finanzierung einer Massnahme verwendet werden, deren Nutzen den Mitgliedern der Organisation vorbehalten ist. Es muss dargelegt werden, inwiefern die Nichtmitglieder ebenfalls von der Massnahme profitieren.

Wenn eine Organisation innerhalb der Geltungsdauer der Beitragspflicht von Nichtmitgliedern die Höhe der Mitgliederbeiträge senkt, so reduziert sich der Beitrag der Nichtmitglieder entsprechend. Die Organisation informiert das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über die Beitragsänderungen. Das WBF passt den Anhang entsprechend an.

Die Organisation muss ein separates Konto führen, dessen Kontrolle einem unabhängigen Revisionsorgan übertragen wird.

4.4 Jahresbericht

Die Organisation, deren Selbsthilfemassnahme ausgedehnt wird, hat dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF jährlich über die Durchführung und die Wirkung der Massnahme Bericht zu erstatten. Das BLW gibt je nach Art der ausgedehnten Massnahme den Aufbau des Berichts bekannt, den die Organisation abzuliefern hat.

Visum: 11.3.2015/imu